

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Erstaufforstung)

Im vorliegenden Verfahren wurde die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert wurde, geprüft.

In der Gemeinde Bad Rothenfelde ist in der Gemarkung Strang, Flur 6, eine Ackeraufforstung zur waldbrechtlichen Kompensation geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind am Standort nicht vorhanden oder liegen in ausreichender Entfernung, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt sind nach Maßgabe der Vorprüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt